



Merseburgische Blätter.

Herausgegeben von Kobitzschens Erben.

Siebzehnter Jahrgang. Mittwoch den 25. Januar.

Bekanntmachungen der Königl. Kreisbehörde.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß Allerhöchster Bestimmung gemäß das Sprunggeld für die im hiesigen Landgestüt-Marstalle befindlichen Beschäler von 1843 ab von 20 Sgr. auf 1 Thlr. erhöht worden ist, wie dieß Sprunggeld bereits in andern Provinzen bezahlt werden muß.

Gleichzeitig sollen einer höhern Bestimmung zu Folge auf den dazu geeigneten Beschälstationen Vollblut- und andere ausgezeichnete Hengste aufgestellt werden, welche nur zu 2 Thlr. Sprunggeld decken.

Den betheiligten Pferdezüchtern bleibt es demnach überlassen, auf den Stationen, wo dergleichen Hengste aufgestellt sind, sich nach freier Wahl zu erklären, ob sie ihre Stuten bei einem Hengst, welcher für ein erhöhtes Sprunggeld bedeckt, oder aber bei denen zulassen wollen, welche zu dem normirten Preise von 1 Thlr. Sprunggeld decken.

Vor dem Abgange der Beschäler nach den Stationen, werden den betheiligten Pferdezüchtern die Stationen bekannt gemacht werden, wo dergleichen Beschäler aufgestellt sind, welche zu einem erhöhten Sprunggelde von 2 Thlr. decken sollen.

Hauptgestüt Graditz, den 16. December 1842.

Der Königliche Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 24. December 1842.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weise zugleich die Ortsvorsteher des hiesigen Kreises an, die Pferdezüchter in ihren Gemeinden noch besonders darauf aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 18. Januar 1843.

Der Königl. Landrath Gr. v. Keller.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Köchstedt — Mansfelder Seekreis — die Menschenpocken ausgebrochen sind.

Merseburg, den 18. Januar 1843.

Der Königl. Landrath Gr. v. Keller.

Der Stadt Merseburg Statuta, so von Churfürst Augusto neu confirmirt und bestätigt worden,

Art. 1569.

(Fortsetzung.)

26.

Item, die Hanthierung und Gewerbe der

Bürger, als: Krämer, Kaufleute, Gewandschneider, Händler, Handwerksmeister, Innungsmeister, Zünfte und Commercia, und die Hanthierung mit allerhand Getreide, Waaren, auch die Fuhrleute, Ackerleute und Getreidehändler, auch das Fuhrwerk dererjenigen, so aus der Stadt Merseburg in andere Lande Ge-

treide fahren: die sollen von ihren eignen Waaren und erwachsenen Früchten, damit ein Jeder handelt, kein Geleite noch Zoll geben, inmaßen, wie solches jeho gehalten wird. Sie führen dem Leutegüter oder handeln damit auf dem Kauf, alsdann sollen sie auch wie Andere, das Geleite zu geben verpflichtet und schuldig seyn.

27.

Item, andere bürgerliche Nahrung, als: Mälzen, Brauen, Schenken, Kauf, Verkauf, Gastung, Niederlage, Handlung mit Holze, Bretern und Latten.

28.

Item, der Getreidemarkt in der Stadt Merseburg und die vier Jahrmärkte, auch die zween Wochenmärkte, auch daß die fremden Leute auf dem Markte unter dem Wische oder darnach auf Höferei nichts kaufen sollen. Wenn aber der Wisch gefallen und niedergelegt ist, so mögen allein die Bürger und welche das Bürgerrecht erlangt, auf Höferei Butter, Käse, wohl kaufen, aber den fremden Fuhrleuten und anderen Gästen soll kein Getreide zu kaufen, noch jemand Eier, Butter, Käse, Hühner zur Höferei zu verkaufen und wegzutragen verstattet werden, sondern sollen sich die Fuhrleute Getreide bei den Bürgern Kaufs erholen.

29.

Zudem sollen auch die Bauern auf den Dörfern, die Fuhrleute, welche nach der Stadt Getreide fahren, nicht heimlich auf die Dörfer hinausfahren, oder ihnen in der Stadt ihr Getreide verkaufen, dadurch der gemeine Getreidekauf in der Stadt Merseburg geschwächt und Uns und Unseren Nachkommen Unser Getreide und Zoll entführet werde, bei willkürlicher Strafe des Rathes.

30.

Item, daß man auf der Schenke zum Stocke auf dem Neumarkte vor Merseburg den gemeinen Landwein und Merseburgisches Bier schenken soll, und sonst keine rheinischen, fränkischen, würzburgischen und andere grobe und hohe Weine, oder fremde ausländische Biere einlegen und verzapfen. Doch mögen etliche Bürger im Neumarkte wohl Merseburgisches Bier schenken, wenn sie ihres eigenen gebrauten Bieres nicht mehr haben, alles nach Inhalt ihrer Verträge und Privilegien.

31.

Item, alle andere Verträge des Brauens,

Mälzens, Schenkens, Backens, und der Waben und des Schenkthalers, zum Stocke mit dem Rathe und Gemeine in Neumarkt aufgerichtet, die sollen sie auf beiden Seiten ihres Inhaltes halten, und die Neumärkter sollen nicht eher anheben zu brauen, bis in der Stadt Merseburg angefangen wird, und auf Ostern sollen sie beiderseits aufhören zu brauen, und wie theuer man eine Kanne Bier in der Stadt sezet, so theuer sollen sie eine Kanne ihres Bieres auch geben und verkaufen, und sollen richtig Merseburger Stadtmaß gebrauchen, alles vermöge ihres Vertrages.

32.

Es soll auch der Rath — — — die Malze und Brauhäuser zu Merseburg, die Braumeister und Mälzer auf und annehmen, und die, sammt allen anderen des Rathes Dienern zu vereiden haben.

33.

Item, es mögen die Bürger zu Merseburg Kesselbier, wie auch die Neumärkter, außer der Zeit, wenn man nicht brauet, auch Kofent vor ihr Gesinde, in ihren Häusern wohl brauen, doch nicht in der Zeit, wenn man sonst brauet, auch nicht auf den Kauf, nach Inhalt Bischof Nikolaus und Johannes Verträge.

34.

Der Rath und Einwohner des Neumarktes vor Unserer Stadt Merseburg sollen sich mit dem Bierbrauern, Mälzen, Schenken, auch dem Höfen, Einlegen und das Merseburgische Bier schenken, und was in ihren Häusern und in der Schenke zum Stocke, desgleichen mit dem Bürgerrechte und anderen Articulu gegen den Rath und in der Stadt Merseburg verhalten, allenthalben nach Laut der Bischöfe Nikolaus, Johannis, Thilonis, Vicentii und Sigismundi Verträge, derowegen aufgerichtet, und sollen aus denenselben und ihrem rechten Verstande und Meinung beiderseits nicht schreiten, sondern derselben Declaration bei Uns und Unseren Nachkommen stehen.

35.

Item, in der Altenburg vor der Stadt Merseburg soll man keinen Wein schenken, dem Rathskeller zum Schaden, denn allein Merseburger Stadtbier, und sonst kein ander Bier, nach Laut Bischof Johannis Privilegia oder anderen ihren Verträgen.

36.

Item, daß in dem District oder dargegen des Weichbildes Merseburg, das ist, innerhalb einer Meile Weges der Stadt Merseburg zu nahe, auf dem Lande in den Dörfern nicht gemälzet, Bier gebrauet, dasselbe ausgeschenkt, verzapft und verkauft, neue Brauhäuser, Malzhäuser, Schenkstuben aufgerichtet werden sollen, und darinnen kein Wein oder andere fremde Biere, denn allein Merseburgisches Bier eingezogen oder ausgeschenkt werden soll, nach Laut des Mark- und Weichbildes Rechts und kraft dieser Unserer Begnadigung.

37.

Desgleichen sollen sich die Dorffschaften in der Meile Weges ihres Bieres zu Hochzeiten, Verlobnissen und anderen gemeinen Tränken, und zu dem Pflugstgetränke und anderem Wohlleben, nirgends anders, denn zu Merseburg erholen, und da Jemand, inwendig der Meile Weges gefessen, sich des Alles oder zum Theil mit der That darwider unterstehen würde, neue Brauhäuser und Malzhäuser einzurichten, denselben sollen es Unfere Bürger zu Merseburg, mit Zuthun Unserer und des Ortsgerichtes Verwaltern, zu wehren und prohibiren Macht haben, auch nach Laut Sigismundi Edict, wider die Schenken ausgegangen, ihre rechtliche Actiones zu gebrauchen haben.

38.

Item, auch keinerlei Handwerksleuten, welche zu der Stadt Innung gehören, innerhalb einer Meile Weges der Stadt Merseburg und besagter Innung zum Schaden, ihr Handwerk zu üben und zu treiben, nicht soll nachgelassen sein, sondern die Handwerksmeister mögen sie wohl auftreiben, nach Inhalt der Rechte, Gerechtigkeiten und dieser Unserer Begnadigung.

39.

Item, den bürgerlichen Stand und von Gerichtswegen gewirkten Hausfrieden eines jeden besessenen Bürgers in der Stadt Merseburg, daß man ihnen denselben über die ausgedrückte poenas und Rechte, auch bei willkürlicher Strafe des Rathes, nicht brechen soll, nach Inhalt Bischof Johannis und Anderer Privilegien.

40.

Und daß ein jeder Bürger diese Freiheit haben soll, vor einen Gefangenen in seinem Hause in bürgerlichen Sachen Bürge zu werden, und den Thäter des Gefängnisses zu entretten, doch

daß der Bürger denselben Mann dem Richter den Abend oder den Morgen, oder wenn es der Richter haben will, einstelle, wenn er aber ihn nicht herstellen kann, daß er alles dasjenige Leid, was der Mann bürgerlicher Weise hätte leiden und abtragen sollen (leide u. abtrage?), und der Thäter soll dennoch nicht los sein, sondern seiner Uebertretung halber in Verhaft bleiben. Jedoch in peinlichen Sachen, um Todtschlag, Kämpfe, Wunden, Schläge und dergleichen Sachen, daran Unserem Gerichte und dem Rathe und der Stadt merklich gelegen, und Fährlichkeit des Todes zu besorgen ist, da soll man dem Wirthe oder Bürger keinen Mann in seinem Hause zum Bürgen geben, wie auch in Bischof Johannis Privilegium geschrieben.

41.

Zu dem wollen Wir auch, daß kein Bürger, es sei in Civil- oder bürgerlichen Sachen, die sich in bürgerlichen Sachen zugetragen haben, aus Unseren Stadtgerichten außs Schloß zum Gefängniß soll geführet oder eingesetzt werden, sondern soll in des Rathhauses Verwahrung, von des Rathes oder Richters wegen, wie auch vor und bei Christophs, Nicolai und Johannis Zeiten verordnet gewesen, behalten, und darnach zu seinem Recht vorgestellet werden, es wären dann solche merkliche Sachen, daß Wir derowegen einen sonderlichen anderen Befehl thun ließen.

42.

Item, der Rath zu Merseburg soll Macht haben, den Wein und das fremde Bier und andere Getränke im Rathskeller, auch das Merseburger Bier, nach Gelegenheit der Zeit und Erfoderung des theuren und wohlfeilen Kaufs steigen und fallen, das Getränke einer Kanne theurer und wohlfeiler zu setzen, so oft es die Nothdurft erfodert, ohne Jemandes Einhalt, auf daß der Rathskeller oder Bürger ihren gewöhnlichen und ziemlichen Gewinnst, davon sie Bierchoß und andere Gebühr entrichten müssen, am Schenkrecht und Brauen (haben) mögen. Jedoch wollen Wir Uns, auf der Gemeine- und Armuths-Klage, gebühlich Einsehen zu thun vorbehalten haben.

43.

Item, die Bürger in der Stadt Merseburg mögen ihre selbstgewachsenen Weine wohl schenken, doch mehr Wein darzukaufen oder durch andere Mittel zu sich bringen, nicht Macht ha-

ben, damit dem Rathe oder Rathskeller sein Schenkrecht nicht entnommen, entzogen oder verringert werde.

44.

Es mag auch ein Bürger vor sein eigen Haus und Wirthschaft und anderen Ehren wohl allerlei Wein, Naumburgisch Bier und andere fremde Biere einlegen und trinken, doch daß er es Niemanden mehr verkaufe. Aber die Gastwirthe und Gastgeber sollen sich ihres Getränks vor ihre Gäste im Rathskeller oder in der Stadt erholen, der Wein wäre ihnen denn selber gewachsen, darzu sollen sie nichts mehr kaufen, sie haben denn eigen gebraute Merseburger Biere, das mögen sie vor ihre Gäste verzapfen.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Wort zur Zeit.

Wir können uns nicht enthalten, einige Worte über das Wesen oder vielmehr das Unwesen der Ammen zu sagen, welches leider hier im guten deutschen Vaterlande bald eine eben solche Höhe erlangt haben wird, als dort drüben jenseit des Rheins. Nicht allein in Paris, sondern auch in den sämmtlichen großen Provinzialstädten Frankreichs ist es nämlich Sitte, daß die verheirathete Dame von gutem Ton das neugeborne Kind einer Amme überläßt, die aber nicht, wie bei uns geschieht, im Hause ihrer Herrschaft, sondern in der Umgegend der Stadt, auf einem nahegelegenen Dorfe wohnt, da man auch die frische, freie Landluft, und wohl nicht mit Unrecht, für heilsam auf den kleinen Weltbürger wirkend, hält.

Aber abgesehen von den tausend unheilbringenden Zufälligkeiten, denen das Kind ausgesetzt ist, welches nicht von dem sorglichen Auge der Mutter überwacht wird, so ist die Auswahl einer Amme, die in Bezug auf ihre Moralität allen Ansprüchen genügt, mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, und nur einem glücklichen Zufall kann man in dieser Beziehung eine gute Wahl verdanken. — Daß aber die Ernährung der Kinder durch Ammenmilch auf den einstigen Charakter des Säuglings den überwiegendsten Einfluß hat, ist bekannt genug, und es dürfte wohl hier der Ort seyn, die folgende Notiz des Herrn Dr. Franz Simon, in Bezug auf das Gesagte dem Leser mitzutheilen: „Ein biederes, den höheren Ständen an-

gehörendes Ehepaar,“ so erzählt unser Gewährsmann; „hatte sechs Kinder. Von diesen wurde der erste Sohn durch eine lasterhafte, ausschweifende Amme genährt; den zweiten Sohn und die erste Tochter stillte die Mutter selbst. Der dritte Sohn erhielt wieder eine Amme von gutmüthigem Herzen, aber ebenfalls ausschweifend. Der vierte Sohn ward durch eine dem Trunke ergebene Amme genährt, welche, wie es nicht fehlen konnte, dem Kinde bisweilen im berauschten Zustande die Brust reichte. Der fünfte und letzte Sohn endlich wurde von einer mit diesen Fehlern nicht behafteten, aber unglaublich geizigen Person gestillt. Mittheiler dieser Bemerkungen hat alle fünf Brüder auch im gereiften Mannesalter gekannt und führt darüber Folgendes an: Der älteste Sohn lebte auf der Universität so ausschweifend und wußt, daß er in seinen besten Jahren an den Folgen dieses Lebens (lues) starb. Der zweite Sohn war stets solid, vereinigte zum Theil den Charakter seines Vaters mit dem eigenthümlich gemischten Temperament der Mutter, und war späterhin die Stütze seiner Familie. Der dritte Sohn, von Herzen gut, aber characterlos und leicht in seinen Grundsätzen, kränkelte fortwährend, eine Folge seines unregelmäßigen Lebens. Der vierte Sohn zeigte von Jugend auf Neigung zu spiritibösen Getränken; zur Selbstständigkeit gelangt, vertrank er wörtlich Haus und Hof, und endete im Landarmenhause. Der fünfte Sohn endlich, dem der Familiencharacter durchaus abging, war so unmäßig geizig, daß er sich jeden Lebensgenuß, selbst die zum Leben nothwendigsten Bedürfnisse durchaus entzog. — Die Uebereinstimmung in den Temperamenten der Säugenden und der Säuglinge (die Richtigkeit dieser Mittheilungen wird verbürgt) macht eine Uebertragung der Gemüthsanlagen sehr wahrscheinlich. Es ist nicht zu zweifeln, daß manche solcher Erfahrungen vorhanden sind, und die Veröffentlichung derselben wäre gewiß wünschenswerth, um etwas Positives über einen so wichtigen Gegenstand zu erlangen.“ — Also nehmt ein Exempel hieran, Ihr Mütter, die Ihr nicht dem Gebote der Natur zu folgen gesonnen seyd, nehmt diese Warnung zu Herzen, wenn Ihr Eure Kinder nicht weniger liebt, als Eure Bequemlichkeit und die etwaige Erhaltung Eurer dennoch vergänglichlichen Reize.

Das große Loos.

Mit einem Viertel des großen Looses der letzten Berliner Klassenlotterie hat sich folgender sonderbarer Zufall zugetragen. Ein armer Candidat in Cöln hatte seit einiger Zeit alle seine Hoffnungen auf die Lotterie gestellt. Mit Aufopferung war das Geld für die Loose beschafft, und die dringendsten Zahlungen deshalb aufgeschoben worden. Etwa vierzehn Tage nach der dritten Ziehung, in der er wieder — wie immer — durchgefallen war, ging ihm sein Stiefelpußer und Faktotum stark mit seiner Rechnung zu Leibe. Er hatte nicht allein mehrere Monate keine Bezahlung für das Aufwarten bekommen, sondern noch während dieser Zeit eine Menge von kleinen Auslagen gethan, wofür er noch keine Wiederbezahlung erhalten hatte. Diesmal ging der Wirthler seinem Herrn nicht vom Leibe; er wollte sich nicht zum Hundertstenmal vertrösten lassen. Er sprach von seiner kranken Frau und seinen sieben hungrigen Kindern so rührend, daß dem armen Candidaten ganz weich ums Herz wurde. Aber mit dieser Nührung waren die Schulden nicht bezahlt. Ich gewinne doch nichts, dachte er; mit raschem Entschlusse giebt er dem Stiefelpußer das Loos und sagt: „Verkaufe es und mache Dich davon bezahlt, was fehlt, gebe ich Dir in bessern Zeiten.“ Der Wirthler ging in tiefem Sinnen fort; es war ein bedeutender Wink des Schicksals und er folgte ihm. Frau und Kinder mußten weiter darben, er behielt das Loos, und — der Hauptgewinn fällt auf die Nummer des Stiefelpußers. Dieser hat aus Dankbarkeit seinen frühern Herrn, den Candidaten der Theologie, nun zum Hofmeister seiner Kinder angenommen.

Guter Ritt.

Einen steinharten und für Wasser undurchdringlichen Ritt soll man durch Vermischung von Hammerschlag und ungelöschtem Kalk, beide mit einander gestoßen, erhalten.

Neulich ward ein Engländer in Paris, der im Palais Royal gefrühstückt hatte, halb todt in sein Hotel zurückgebracht. Aus Anlaß einer Wette hatte er im Beiseyn von Zeugen 150 Duzend Austern, einen Seekrebs und ein gebratenes Huhn verzehrt, und dazu eine Flasche Rum nebst fünf Flaschen Wein getrunken.

Sylben-Räthsel.

(Viersylbig.)

In einem kleinen Staat, wo Fleiß und Ordnung blühen,
Benutzt als Baustoff man die erste Sylbe nur;
Kommt, Leser, Ihr nicht gleich den Letzten auf die Spur,
So denket Euch dabei — Statisten und Statuen.
Das Ganze zeigt uns oft im grellen Widerspreche
Ein wunderlich Gemisch gar hochberühmter Leute.

Auflösung des Räthfels im vorigen Stück:
Nadel, Adel.

Mit der Post als unbestellbar zurückgekommene Briefe.

1) An Hrn. Pastor Eylau in Merseburg; 2) an Hrn. Schröpfer in Merseburg; 3) an Madame Brendt in Leipzig; 4) an Hrn. Rendant Wagner in Rosleben; 5) an Hrn. Tischlermstr. Egerland in Grimma; 6) an Hrn. Banquier Düsterberg in Halle.

Merseburg, den 22. Januar 1843.

Königliches Post-Amt.
Kramer.

Künftigen Sonntag predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Constat. Rath D. Haasenritter; Nachm. Herr Diacon Langer.
Stadtkirche: Vorm. Herr Senior Heydenreich; Nachm. Herr Diacon Schellbach.
Neumarktkirche: Herr Pastor Eylau.
Altenburger Kirche: Herr Pastor Wallenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)

Dom. Gestorben: die Tochter des Ziegeldeckergesellen Heischel, im 3. Jahre, an Verzehrung.

Stadt. Geboren: dem Fabrikarbeiter Köder ein Sohn; dem Schuhmachermstr. Brode ein Sohn; dem Hornbrechlermstr. Trobisch eine Tochter; dem Fleischermeister Löwe eine Tochter; dem Korbmachermstr. Kichtenstein eine Tochter; dem Destillateur Schwarz eine Tochter; dem Schneidermstr. Schastei ein Sohn. — Gestrauet: der Einwohner Körner mit Frau J. M. verw. Tretopp von hier. — Gestorben: die Ehefrau des Stadtrundarztes Dürbeck, im 26. Jahre, an Zehrfieber; die hinterl. Wittwe des Leinweber-Obermeisters Gröbel zu Lauchstädt, im 65. Jahre, an Verzehrung; der jüngste Sohn des Fabrikarbeiters Koch, im 1. Jahre, an Krämpfen.

Neumarkt. Geboren: dem Maurer Köder eine Tochter; dem Maler Regel ein Sohn.

Altenburg. Vacat.

Kirchennachr. von Schkeuditz: December.

Geboren: dem Fleischermeister Lane eine Tochter; dem Schneidermstr. Heinze jun. eine Tochter; dem Einwohner Aug. Müller eine Tochter; dem Kupferschmiedmstr. Hoffmann eine Tochter; dem Einwohner Wengler ein Sohn; dem Einwohner Bergmann ein Sohn (todtgeb.); dem Deconom Raubert eine Tochter; dem Einwohner Barth ein Sohn; dem Schmiedmstr. Ditto ein Sohn. — Gestrauet: der Schneidermstr. Schmidt mit G. F. Spitz-

ling von hier. — Gestorben: der Obermstr. der Löbl. Jahre; die Ehefrau des Hausbesizers Thiene, im 42. Schneider-Zinnung allhier Scheinmann, im 65. Jahre; Jahre; die Ehefrau des Getreidehändlers Krabbes, im ein Sohn des Bahnmstr. Hoffmann, im 7. Mon.; die 41. Jahre; der Einwohner Höle, im 76. Jahre; eine Ehefrau des Bürgers und Hausbesizers Rauche, im 50. Tochter des Holzdrehelermstr. Böttge, im 6. Monate.

Marktpreise der letzten Woche.

	Thlr.	sg.	pf.	bis	Thlr.	sg.	pf.		Thlr.	sg.	pf.	bis	Thlr.	sg.	pf.
Weizen . . .	1	27	6	bis	2	5	—	Gerste . . .	1	15	—	bis	1	16	3
Roggen . . .	1	27	6	bis	1	28	9	Hafer . . .	1	3	9	bis	1	6	3

Bekanntmachungen.

(67) **Bekanntmachung.** Da die Deputation zur Besorgung der Angelegenheiten der Parochie Neumarkt im Laufe der Zeit unvollständig geworden ist, und die noch vorhandenen Mitglieder schon sehr lange fungiren, so ist unter Genehmigung der höhern Behörde beschlossen worden, zur Wahl neuer Repräsentanten für den genannten Kirchsprengel zu schreiten. Wir haben zu dem Ende einen Termin auf

den 2. Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, anberaumt und veranlassen die sämmtlichen Mitglieder der Kirchen-Gemeine des Neumarkts sich zur angegebenen Zeit im großen Rathhaus-Saale recht zahlreich einzufinden.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre und wird von den Erscheinenden ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden rechtsgiltig vollzogen.

Merseburg, den 14. Januar 1843.

Der Magistrat.

(74) **Bekanntmachung.** Die Resultate der Verwaltung der hiesigen Sparkasse waren am Schlusse des Jahres 1842 folgende:

1) Bestand am Schlusse des Jahres 1841 84,488 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.

2) Zuwachs während des Jahres 1842:

a) durch neue Einlagen . . . 63,883 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.

b) durch Zuschreibung von Zinsen 3,033 = 9 = 10 =

zusammen . . . 66,917 = 2 = 8 =

3) Zahlungen der Sparkasse während des Jahres 1842:

a) zurückgenommene Einlagen 34,858 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.

b) abgehobene Zinsen . . . 1,031 = 17 = 11 =

zusammen . . . 35,889 Thlr. 25 Sgr. — Pf.

4) Bestand am Schlusse des Jahres 1842 115,515 = 21 = 7 =

5) Betrag des Reserve-Fonds 3,963 = 26 = 3 =

Es wird dieß, in Gemäßheit des §. 14. des Sparkassen-Statuts, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß bei der hiesigen Sparkasse fortwährend Gelder, auch in größeren Summen zur Ausleihung gegen sichere Hypothek bereit liegen. Unterhändler werden jedoch hierbei nicht zugelassen. Vielmehr ersuchen wir diejenigen, welche Gelder zu leihen beabsichtigen, mit vorschriftsmäßigen Taxen der zu verpfändenden Grundstücke unmittelbar an den Stadtkassen-Rendanten Bescheßschingel hier selbst zu wenden, welcher die derartigen Gesuche dem Curatorium der Sparkasse zur Prüfung und Genehmigung vorlegen wird.

Gleichzeitig erneuern wir die Bekanntmachung, daß Sparkassen-Einlagen an allen Arbeitstagen Vormittags von 8—1 Uhr in dem Local unsrer Stadtkasse angenommen werden.
Merseburg, den 16. Januar 1843.

Der Magistrat.

(75) **Bekanntmachung.** Vor einiger Zeit ist auf dem Hofmarkte ein silberner Fingerhut gefunden und an uns abgegeben worden.

Derselbe liegt im Polizei-Büreau zur Ansicht bereit.
Merseburg, den 18. Januar 1843.

D e r M a g i s t r a t.

(94) **Auction.** Im Auftrag des Königl. Wohlwöblichen Land- und Stadtgerichts sollen vom Unterzeichneten

den 4. Februar d. J., Vormittags von 9 Uhr an, auf dem Rathhause, mehrere im Wege der Execution abgepfändete Gegenstände, als:

1 furnirtes Schreibebureau, 1 Sopha mit Stahlfedern, 1 Kommode, 1 Spiegel, 1 Kleiderschrank, 4 neue Regenschirme, 2 neue Fliegenetze für Pferde, 44 Stück theils Schaaf- theils Ziegenfelle und einige Schaafswolle, gegen sofortige Zahlung, an den Meistbietenden verkauft werden.

Merseburg, den 22. Januar 1843.

Der hierzu verordnete Auktions-Commissar **Nagel.**

(77) **Holz-Auction.** Freitag den 27. Januar, Vormittags 10 Uhr, sollen einige Klaftern rüsternes Holz in ganzen, halben und Viertel-Klaffern und einige Nußstücken Erlen und Eichen, wegen Mangel an Raum meistbietend verkauft werden, im Gasthof zum goldnen Stern, Neumarkt vor Merseburg.

(76) **Haus-Verkauf.** Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein Haus mit Zubehör und ein Viertellands Feld, nach Wunsch auch $\frac{1}{2}$ Hufe, aus freier Hand zu verkaufen. Die Hälfte der Kaufgelder kann darauf stehen bleiben.

Kunstädt bei Merseburg, den 21. Januar 1843.

Gottlieb Böhme.

(90) **Guts-Verkauf.** Ich beabsichtige mein Gut mit Zubehör, Feld und Wiesen nebst der Fähr-Gerechtigkeit, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können die Taxe und Bedingungen bei mir selbst einsehen.

Klein-Corbetha, den 20. Januar 1843.

Johann Andreas Wacker.

(86) **Verkauf.** Sechs—sieben Centner sehr gutes Heu liegen beim Kaufmann **Mudow** zum Verkauf.

Merseburg, den 23. Januar 1843.

(92) **Verkauf.** Eine neumelkende Kuh mit Kalb steht auf dem Rittergut Unter-Frankleben zum Verkauf.

(82) **Logis-Vermiethung.** In der Mälzergasse Nr. 201. ist von Ostern ab ein Logis mit oder ohne Möbels an einen einzelnen Herrn oder stille Familie zu vermieten.
Merseburg, den 22. Januar 1843.

(84) **Logis-Vermiethung.** In meinem Hause in der Rittergasse ist ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, Kammern, Küche, Holz- und Torfstall, zu vermieten.

Sichhorn.

(89) **Logis-Vermiethung.** Ein Logis, mit oder ohne Meubles, kann sogleich bezogen werden; desgleichen ist eins, für eine stille Familie, zu Ostern beziehbar. Nähere Auskunft hierüber wird ertheilt auf dem Brühl Nr. 340. eine Treppe hoch.

(80) **Logis-Vermiethung.** In der Delgrube ist die zweite Etage beim Madlermeister **Stephan** zu vermieten.

(85) **Silhouetten**
auf Tassen, Pfeifenköpfe, so auch auf weißes oder farbiges Pergament-Papier werden gemalt, beim

Merseburg, den 23. Januar 1843.

Porzellan-Maler **C. Kauer.**

(78) **Auszuheihen.** Mehrere Hundert Thaler liegen gegen sichere Hypothek zum Ausleihen bereit. Herr Bäckermeister **Niedel** am Markt hat die Güte, nähere Auskunft zu ertheilen. Merseburg, den 20. Januar 1843.

(95) **Ein Thaler Belohnung.**

Ein brauner, weißgefleckter Wachtelhund, auf den Namen **Paris** hörend, ist abhanden gekommen. Wer ihn in der Handlung des Herrn Kaufmann **Artus** am Markt abliefern, dem wird daselbst sofort, ohne Ansehen der Person, ein Thaler verabreicht werden.

(83) **Abhanden gekommener Hund.** Am 20. d. M. ist ein kleiner schwarzer Spitzhund abhanden gekommen. Wer solchen bei Unterzeichnetem einbringt, erhält 15 Sgr. Belohnung. Merseburg, Gotthardtsstraße Nr. 87. **Seiler Eckardt.**

(87) **Verloren.** Ein kleines goldnes Kreuzchen, an einem schwarzen Schnürchen hängend, ist am 16. d. M. entweder in Merseburg oder auf der Chaussee von Merseburg nach Lauchstädt verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbiges in der Expedition d. Bl. gegen eine reichliche Belohnung abzugeben.

(88) **Verloren.** Am 21. d. M. ist vom Klausenthore bis auf dem Neumarkt eine Pferdedecke von weißem Grund, grün- und rothgewürfelt, mit grünem Bande eingefasst und den Buchstaben **Chr. P.** bezeichnet, verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbige gegen eine gute Belohnung auf dem Neumarkt Nr. 861. abzugeben.

(79) **Erwiderung.** In dem diesjährigen 3ten Stücke d. Bl. ist die Gemeinde **Köttschlich** wegen ihres Verhaltens bei dem Begräbniß eines verstorbenen Katholiken belebt worden. Unterzeichnete Gemeinde aber kann nicht unterlassen, öffentlich zu erklären, daß sie das Lob nicht verdient, indem sie dem Verstorbenen nur die Achtung bewiesen, die er sich in genannter Commun erworben hat, und die wir ihm, trotz seiner Armuth, zu erweisen schuldig waren. Dagegen fühlen wir uns gedrungen, dem katholischen Geistlichen, der unentgeltlich aus der Ferne zu dem verstorbenen Freunde kam, um ihm den letzten Trost zu bringen, unsern herzlichsten tiefgefühltesten Dank auszusprechen, so wie auch den Herrn **D.**, welcher dem schwachen Greis willig Gelegenheit darbot, sein Brod wenigstens theilweise noch mit eigener Hand verdienen zu können.

Die Gemeinde Köttschlich.

(93) **Concert-Anzeige.** Sonntag den 29. Januar wird im Bürgergarten-Salon ein Concert stattfinden. Anfang 3 Uhr Nachmittags.

J. F. Braun, Stadtmusikus.

(91) **Einladung.** Sonnabend den 28. und Sonntag den 29. Januar ladet zum Pfannenkuchenschmaus ergebenst ein und bittet um recht zahlreichen Besuch

Ch. Wächter zur Funkenburg.

(81) **Dank.** Allen den Bekannten und Freunden, welche meinen für mich leider zu früh verstorbenen Ehemann, den Uhrenhändler **Haberstroh**, in so großer Anzahl zu seiner Ruhestätte begleiteten, sage ich für diesen Beweis von Wohlwollen und Freundschaft hierdurch öffentlich meinen größten Dank.

verw. **Marie Haberstroh.**